



EINWOHNERGEMEINDE
ERSTFELD

**Reglement
über die Notorganisation
in der Gemeinde Erstfeld**

vom 17. April 2023

REGLEMENT

über die Notorganisation in der Gemeinde Erstfeld

(vom 17.04.2023)

Der Gemeinderat Erstfeld, gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG, RB 3.6201)

beschliesst:

Artikel 1 Zweck

¹ Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen. Es beschreibt die Organisation, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen zu deren Bewältigung.

² Dabei steht die Abwehr von Bedrohungen von Leben, wichtigen Anlagen und der Umwelt im Vordergrund, insbesondere die Hilfe und Rettung von Mensch und Tier.

³ Wo dieses Reglement für Personen und Funktionen eine geschlechterbezogene Form wählt, gilt sie auch für die übrigen Geschlechter.

Artikel 2 Begriff ausserordentliche Lage

Ausserordentliche Lagen sind Situationen, die mit den ordentlichen Mitteln und Verwaltungsabläufen der Gemeinde nicht mehr bewältigt werden können, wie Naturkatastrophen, schwere Unfälle, kriegerische Ereignisse, Epidemien und dergleichen. Überdies kann Hilfe von aussen notwendig werden.

Artikel 3 Grundsätze

¹ Die Verantwortung für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung, bzw. den geltenden Regelungen.

² Die Behörden, Angestellten und Funktionäre der Gemeinde führen ihre Aufgaben grundsätzlich weiter. Sie sind verpflichtet, die sich für sie aus diesem Reglement ergebenden, speziellen Vorbereitungen zu treffen.

Artikel 4 Beteiligte

An der Bewältigung einer ausserordentlichen Lage sind grundsätzlich beteiligt:

- a) der Gemeinderat
- b) der Gemeindeführungsstab
- c) die Einsatzkräfte

Artikel 5 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat stellt bei einem entsprechenden Ereignis die Situation einer ausserordentlichen Lage fest und erklärt Beginn und Ende der ausserordentlichen Lage.

- ² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Gemeindeführungsstabs auf dessen Antrag für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
- ³ Der Gemeindeführungsstab wird durch den Gemeinderat, durch den kantonalen Führungsstab (KFS) oder die Einsatzkräfte nach Absprache mit dem Gemeinderat eingesetzt.
- ⁴ In speziellen Fällen ist jedes Mitglied des Gemeindeführungsstabs befugt, den Gemeindeführungsstab nach Absprache mit dem Stabschef sowie dem Gemeinderat aufzubieten.
- ⁵ Der Gemeinderat kann bei einem Aufgebot von Einsatzkräften dem Gemeindeführungsstab Auflagen in Bezug auf den Einsatz bekannt geben.
- ⁶ Beim Eintreten eines grösseren Ereignisses in der Gemeinde Erstfeld nehmen die Mitglieder des Gemeindeführungsstabs selbständig und ohne besonderes Aufgebot, Verbindung mit dem Stabschef auf oder finden sich beim Kommandoraum ein, um nötigenfalls auf Anordnung des Gemeinderats eingesetzt zu werden.
- ⁷ Der Gemeinderat kann durch vorsorgliche Vereinbarungen gemeindeeigene Kräfte zur Hilfestellung verpflichten (Organisationen, Vereine, Betriebe, Personen, usw.) und deren Entschädigung regeln.
- ⁸ Der Stabschef fordert in Absprache mit dem Gemeinderat überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.
- ⁹ Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus der Verordnung über das Verfahren in Behörden (BVV).

Artikel 6 Gemeindeführungsstab

- ¹ Der Gemeindeführungsstab bewältigt ausserordentliche Lagen und informiert den Gemeinderat. Er erarbeitet die nötigen Entscheidungsgrundlagen. Er koordiniert die Katastrophenhilfe.
- ² Die ständigen Mitglieder des Gemeindeführungsstabes sind:
- | | |
|-------------------------------|------------------------|
| a) Stabschef | Vorsitz |
| b) Stv. Stabschef | Vertretung Gemeinderat |
| c) Feuerwehrkommando | Kommandant |
| c) Stabsdienste | Gemeindeschreiber |
| d) 3 bis 6 weitere Mitglieder | weitere Fachperson |

- ³ Der Stv. Stabschef und das Feuerwehrkommando nehmen von Amtes wegen Einsitz im Gemeindeführungsstab.
- ⁴ Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat (Stabsdienste).
- ⁵ Im Übrigen konstituiert sich der Gemeindeführungsstab selbst.
- ⁶ Je nach Schadenereignis oder Lage kann der Gemeindeführungsstab weitere Fachpersonen oder Organisationen hinzuziehen. Dies können sein (Aufzählung nicht abschliessend): Gemeindeverwaltung, Bürgergemeinde, Forst, Abwasser Uri, Zivilschutz, Schule, Personen mit besonderen Ortskenntnissen, etc.). Der Gemeindeführungsstab entscheidet situativ, welche weiteren Organisationen / Personen zusätzlich aufzubieten sind.

Artikel 7 Aufgaben im Allgemeinen (Normale Lage)

- ¹ Der Gemeindeführungsstab ist auf kommunaler Ebene für den Bereich Bevölkerungsschutz zuständig und übernimmt die Aufgaben.
- ² Dies umfasst namentlich:

- a) Die Umsetzung der kommunalen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich gemäss diesem Reglement und übergeordneter Rechtsprechung.
- b) Planung von Massnahmen für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.
- c) Vorbereitung von Massnahmen für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (Alarmorganisation, Einsatzpläne, etc.).
- d) Erstellung und Nachführung der Ernstfalldokumentation für die einzelnen Fachbereiche sowie für den Einsatz notwendiger Unterlagen (z. B. Risikomanagement).
- e) Die Erarbeitung und der Erlass eines Pflichtenhefts für die Mitglieder des Gemeindeführungsstabs.
- f) Koordination mit der Kantonalen Führungsorganisation (KFS).
- g) Aufrechterhaltung der notwendigen Infrastruktur.
- h) Die Eingabe des Budgets an den Gemeinderat für seinen Zuständigkeitsbereich.

Artikel 8 Aufgaben im Besonderen (Ausserordentliche Lage)

¹ Der Gemeindeführungsstab ist für alle Belange zuständig, die ihm das kantonale Gesetz über den Bevölkerungsschutz und dieses Reglement ausdrücklich zuweisen.

² Folgende Aufgaben übernimmt der Gemeindeführungsstab in ausserordentlichen Lagen:

- a) Übernahme der Gesamtleitung
- b) Betrieb des Kommandoraums
- c) Auslösung der Alarmierung der Bevölkerung
- d) Aufbietung der Einsatzkräfte
- e) Lagebeurteilung, Feststellung Bedürfnisse
- f) Durchführung und Überwachung von Massnahmen
- g) Anträge an Gemeinderat zur Entscheidungsfindung
- h) Verbindungsherstellung / Informationsaustausch zum kantonalen Führungsstab
- i) Berichterstattung an den Gemeinderat
- j) Festlegung der Verantwortlichkeiten und Inhalte für die Krisenkommunikation und Medienarbeit in Absprache mit dem Gemeinderat. Der Gemeindeführungsstab koordiniert die angemessene Information der Bevölkerung, der Behörden und der Amtsstellen.

³ Der Gemeindeführungsstab hat eine eigene begründete Entscheidungskompetenz. Sind in einem Notfall Entscheidungen bzw. Anordnungen zu treffen (z. B. Evakuierung eines Quartieres, etc.), kann der Gemeindeführungsstab diese direkt, aber begründet treffen. Dem Gemeinderat ist Bericht zu erstatten.

⁴ Weitere Aufgaben bleiben vorbehalten. Sie müssen mit Beschluss des Gemeinderats explizit an den Gemeindeführungsstab übertragen werden.

Artikel 9 Weitere Aufgaben und Pflichten des Stabschefs

Der Stabschef erfüllt die Aufgaben und Pflichten, indem er insbesondere:

- a) Die Arbeit des Gemeindeführungstabs leitet sowie koordiniert und in Abstimmung mit dem Kanton die Aus- und Weiterbildung des Stabs organisiert.
- b) Bei Dringlichkeit Sofortmassnahmen anordnet.
- c) Dem Gemeinderat die Aufhebung des Einsatzes beantragt.
- d) Die Niederlegung des Amtes als Stabschef mindestens ein Jahr vor dem Austritt schriftlich beim Gemeinderat erklärt.
- e) Die Demission des Stabschefs ist jeweils per Ende eines Kalenderjahres möglich

Artikel 10 Ausbildung

¹ Der Stabschef ist für die Einsatzbereitschaft des Gemeindeführungstabs verantwortlich.

² Der Stabschef und seine Stellvertretung besuchen regelmässig die Ausbildungskurse, welche durch den Kanton Uri angeboten werden.

³ Für die Ausbildung des Gemeindeführungstabs ist gemäss Bevölkerungsschutzgesetz der Kanton Uri zuständig.

Artikel 11 Versicherung

Nicht bereits ordentlich versicherte Angehörige des Gemeindeführungstabs und der Einsatzkräfte sind durch die Gemeinde zu versichern.

Artikel 12 Entschädigung

¹ Der Gemeindeführungstab wird für die Vorbereitungsarbeiten und den Ereignisfall nach der Verordnung über die Entschädigungen für Gemeindebehörden, Parteien und Funktionäre im Nebenamt sowie Stundenlöhne der Gemeinde Erstfeld entschädigt, sofern keine anderweitige Abgeltung erfolgt.

Artikel 13 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. April 2023, auf den 1. Juni 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 20. November 2006.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Walter Marty

Die Gemeindeschreiberin: Luzia Arnold

Anhang:
Organigramm Gemeindeführungstab

Anhang: Organigramm Gemeindeführungsstab

